

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DES ANGEMELDETEN INITIATIVBEGEHRENS ZUR
EINFÜHRUNG EINER ERWERBSABHÄNGIGEN
KRANKENKASSENPRÄMIE

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 80/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung des Initiativbegehrens.....	6
2.1 Umfang der Überprüfung.....	6
2.2 Formelle Verfassungsmässigkeit.....	7
2.2.1 Legitimation der Initianten	7
2.2.2 Bedeckungsvorschlag.....	8
2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit	9
2.4 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	9
2.5 Weitere rechtliche Vorgaben.....	9
2.5.1 Einheit der Form	9
2.5.2 Einheit der Materie.....	10
2.5.3 Sperrfrist des gleichen Begehrens	12
2.6 Zusammenfassung.....	12
II. ANTRAG DER REGIERUNG	13

Beilage:

- Anmeldung Initiativbegehren vom 27. Mai 2024

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 27. Mai 2024 reichte die Freie Liste ein Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie bei der Regierung ein.

Die Regierung nimmt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die gemäss Art. 70 Abs. 1 des Volksrechtesgesetzes erforderliche Vorprüfung des Initiativbegehrens zuhanden des Landtages vor. Die Regierung kommt dabei zum Schluss, dass das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und auch die weiteren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLE

Amt für Gesundheit

Vaduz, 9. Juli 2024

LNR 2024-1017

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung des angemeldeten Initiativbegehrens zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie (einfache Anregung) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 27. Mai 2024 wurde bei der Regierungskanzlei eine Volksinitiative in Form einer einfachen Anregung zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie im Sinne der Art. 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG)¹ und gemäss Art. 64 der Verfassung² des Fürstentums Liechtenstein (LV) angemeldet.

¹ LGBl. 1973 Nr. 50 idgF.

² LGBl. 1921 Nr. 15 idgF.

Das Initiativbegehren ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung nach Anmeldung des Initiativbegehrens im Rahmen einer sogenannten Vorprüfung, ob dieses mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung das Initiativbegehren in Behandlung zu ziehen und über eine allfällige Nichtigkeit der Initiative zu entscheiden. Mit vorliegendem Bericht und Antrag legt die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

2. VORPRÜFUNG DES INITIATIVBEGEHRENS

2.1 Umfang der Überprüfung

Beim angemeldeten Initiativbegehren handelt es sich um eine Volksinitiative auf Abänderung eines Gesetzes im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV. Gemäss Art. 64 Abs. 5 LV werden die näheren Bestimmungen über Volksinitiativen durch ein Gesetz getroffen. Dementsprechend enthält das Volksrechtegesetz in Art. 67 bis 74 sowie Art. 80 bis 84 Bestimmungen zum Initiativbegehren.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung, ob angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Die Regierung hat somit zum einen die formellen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie die Legitimation der Initianten (Art. 64 Abs. 1 LV) und – falls erforderlich – das Vorliegen eines Bedeckungsvorschlags (Art. 64 Abs. 3 LV) zu prüfen und zum anderen zu klären, ob das Initiativbegehren inhaltlich mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Zudem müssen weitere rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Form (Art. 80 Abs. 2 VRG) und der Materie (Art. 69 Abs. 5 VRG) des Initiativbegehrens eingehalten werden. Ferner ist die Sperrfrist für gleiche Begehren zu beachten (Art. 70 Abs. 3 VRG).

2.2 Formelle Verfassungsmässigkeit

2.2.1 Legitimation der Initianten

Bevor das Initiativbegehren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden kann, ist festzustellen, ob den Initianten das Recht auf eine Anmeldung einer Volksinitiative zusteht. Anmeldungen von Sammel-Initiativen erfolgen durch den betreffenden Initianten (Art. 70 Abs. 2 VRG).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV steht das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, den wahlberechtigten Landesbürgern zu. Das Volksrechtegesetz knüpft im Sinne der Art. 29 und 64 LV ganz allgemein an der Stimm- und Wahlberechtigung an. Die Verfassung verwendet in Art. 64 den Begriff „wahlberechtigt“ gleichbedeutend mit „stimmberechtigt“.

Art. 69 und 80 Abs. 2 VRG sprechen in Zusammenhang mit der Stellung von Initiativbegehren von „Stimmberechtigten“. Weitere Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der rechtmässigen Zusammensetzung des nur in Art. 82b Abs. 1 VRG erwähnten Initiativkomitees, bestehen nicht.

Somit liegt in den verfassungsrechtlichen Begriffen „wahlberechtigte Landesbürger“ (Art. 64 LV) bzw. „Landesangehörige“ (Art. 29 LV) ein zwingendes verfassungsrechtliches Kriterium für die in Art. 70b VRG vorgeschriebene Vorprüfung des Initiativbegehrens auf dessen Übereinstimmung mit der Verfassung. Demnach müssen nicht nur die nach der Zulässigerklärung des Initiativbegehrens durch den Landtag Unterzeichnenden, sondern auch die Anmeldenden eines Initiativbegehrens wahlberechtigte Landesangehörige sein.

Das vorliegende Initiativbegehren wurde durch die Freie Liste, vertreten durch Samuel Schurte, Tatjana As'Ad, Daniel Walser, Daniel Banzer, Moris Frommelt, Tobias Gassner, Sarah Gross, Manuela Haldner-Schierscher und Valentin Ritter,

eingereicht. Die Initianten sind stimm- und wahlberechtigte liechtensteinische Landesangehörige und somit zur Anmeldung des vorliegenden Initiativbegehrens legitimiert.

2.2.2 Bedeckungsvorschlag

Gemäss Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG muss ein Initiativbegehren, aus dessen Durchführung dem Land entweder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige neue Ausgabe von 500 000 Franken oder eine wiederkehrende jährliche neue Ausgabe von 250 000 Franken erwächst, mit einem Bedeckungsvorschlag versehen sein, wenn es vom Landtag in Behandlung gezogen werden muss, ausgenommen es handle sich um ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Gesetz. Gemeint sind damit jene Rechtsvorschriften, die nähere Bestimmungen zu den in der Verfassung verankerten Vorschriften zu enthalten haben.

Beim Bedeckungsvorschlag handelt es sich zwar um eine verfassungsrechtliche Vorgabe für die Zulässigkeit von Initiativen. Allerdings fehlen gesetzliche Ausführungsbestimmungen, weshalb in der Praxis – nicht zuletzt im Interesse der Volksrechte – kein allzu strenger Massstab angelegt wird und eine weite Auslegung geboten ist.

Die Initianten führen in der Begründung des Initiativbegehrens dazu aus, dass die Initiative keine Kosten auslöst und ein Bedeckungsvorschlag daher nicht notwendig ist.

Die Regierung kommt ebenfalls zum Schluss, dass dem Land aus dem vorliegenden Initiativbegehren keine finanziellen Belastungen im Sinne von Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG erwachsen und ein Bedeckungsvorschlag daher nicht erforderlich ist.

2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit

Gegenständlich ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung vereinbar ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Initiative verfassungsmässig gewährleistete Rechte tangiert und verletzt werden. Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative daher keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

2.4 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG sind Initiativbegehren auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu klären, ob bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass die angemeldete Volksinitiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie keine Anhaltspunkte erkennen lässt, die gegen bestehende Staatsverträge verstossen würden.

2.5 Weitere rechtliche Vorgaben

2.5.1 Einheit der Form

Gemäss Art. 80 Abs. 2 VRG können Initiativen in der Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) gestellt werden. Das Gebot der Einheit der Form verbietet, die beiden Formen in einer Vorlage zu vermischen. Dies ergibt sich schon aus der zwingend unterschiedlichen Behandlung der beiden Formen durch den Landtag (siehe Art. 81 f. VRG).

Beim vorliegenden Initiativbegehren handelt es sich um ein Begehren in Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) im Sinne von Art. 80 Abs. 2 VRG. Hat sich der Landtag mit einer einfachen Initiative zu befassen, so hat er sich zu erklären, ob er mit dem gestellten Begehren einverstanden ist oder nicht. Stimmt er

ihm zu, hat er eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten und zu beschliessen, die dem fakultativen Referendum unterliegt.³ Wie er dabei vorgehen will, bestimmt er selber. Ihm obliegt die Formulierung des Erlasses, sodass er bis zu einem bestimmten Grad Einfluss nehmen und die Brisanz der Forderung abschwächen kann.⁴ Ein Rückzug der einfachen Initiative ist gemäss Art. 82b Abs. 2 VRG bis zum Zustimmungsbeschluss des Landtags zulässig. Lehnt der Landtag eine einfache Initiative ab, fällt sie dahin, sofern er nicht seinerseits eine Volksbefragung beschliesst. Beschliesst der Landtag eine Volksbefragung, kann er dem Volk auch eine eigene Anregung vorlegen. Spricht sich die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden für die Volksanregung oder Anregung des Landtags aus, so hat dieser die angenommene Anregung im Sinne des Volksentscheides auszuarbeiten. Ein solcher Gesetzesbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.⁵

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall der Grundsatz der Einheit der Form gewahrt ist.

2.5.2 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie leitet sich aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe ab und verbietet, dass in einem Begehren verschiedene Materien vorgeschlagen werden, die keinen sachlichen Zusammenhang haben.⁶ Zweck dieses Grundsatzes ist, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Unterzeichnung wie auch bei der Abstimmung über eine Gesetzesvorlage

³ s. Art. 81 Abs. 2 und 3 VRG.

⁴ vgl. Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, LPS Bd. 57, Schaan 2015, S. 414 f.

⁵ s. Art. 81 Abs. 4 VRG; vgl. auch Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, LPS Bd. 57, Schaan 2015, S. 415 f. mit Verweis auf Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Dissertation Universität Freiburg Schweiz, 1993, S. 144 f.

⁶ vgl. StGH 1964/3 vom 22.10.1964, in: ELG 1962-1966, S. 223f; StGH 1986/10 vom 06.05.1987, in: LES 1987, S. 153.

ihren wirklichen Willen zum Ausdruck bringen können. Im Volksrechtegesetz wird der Grundsatz Art. 69 Abs. 5 VRG zugeordnet. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Anbringen von Begehren ganz verschiedener Art in der gleichen Eingabe unzulässig ist, d.h. in der gleichen Eingabe kann das Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung nur über einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Finanzbeschluss gestellt werden, und ebenso darf in der derselben Eingabe nur ein die Gesetzgebung (Verfassung) betreffendes Initiativbegehren gestellt werden. Das Anbringen eines Referendums- und Initiativbegehrens in der gleichen Eingabe ist ebenfalls unzulässig.

An den Grundsatz der Einheit der Materie werden im Allgemeinen keine zu hohen Anforderungen gestellt. Gemäss der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung ist der Grundsatz der Einheit der Materie dann gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Einheit der Materie bildet eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Willen frei und unverfälscht bilden und äussern können. Es soll verhindert werden, dass sich die Stimmberechtigten mit nur einem Votum zu mehreren politischen Fragen äussern müssen, die keinen hinreichenden Sachzusammenhang aufweisen. Das Gebot der Einheit der Materie verfolgt somit ein doppeltes Ziel: Zum einen soll ein Stimmenfang bei der Lancierung von Volksinitiativen durch populäre Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen und Gegenstände verhindert werden. Zum anderen soll den Stimmberechtigten eine freie Meinungsbildung über einzelne Sachfragen ermöglicht werden, was durch eine unsachliche Verknüpfung von Sachfragen oder Materien nicht gewährleistet ist. Die Einheit der Materie ist hingegen nicht mehr gewahrt, wenn die Vorlage mehrere selbständige politische Ziele verfolgt.

Das gegenständliche Initiativbegehren ist ausschliesslich auf einen Gesetzesbeschluss, nämlich die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes sowie

allenfalls weiterer betroffener Gesetze, ausgerichtet und hat zum Ziel, dass die Krankenkassenprämien der Versicherten in der obligatorischen Grundversicherung erwerbsabhängig ausgestaltet werden. Die vorliegende Initiative ist nicht in verschiedene Teilbereiche aufgegliedert, sondern befasst sich einzig mit der Ausgestaltung der Krankenkassenprämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Der Grundsatz der Einheit der Materie kann somit als gewahrt erachtet werden.

2.5.3 Sperrfrist des gleichen Begehrens

Gemäss Art. 70 Abs. 3 VRG dürfen Initiativbegehren auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Volksabstimmung wieder eingebracht werden. In Bezug auf das vorliegende Initiativbegehren ist die entsprechende Sperrfrist gemäss Volksrechtegesetz unbeachtlich.

2.6 Zusammenfassung

Aufgrund obiger Ausführungen wird zusammengefasst festgehalten, dass dem gegenständlichen Initiativbegehren (einfache Anregung) aus Sicht der Regierung keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und dieses mit bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt sowie die weiteren Voraussetzungen gemäss Volksrechtegesetz erfüllt sind.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und
2. das vorliegende Initiativbegehren in Behandlung ziehen und über seine Zulässigkeit befinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch



REGIERUNGSKANZLEI	
E	27. Mai 2024
	AS

An die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 27. Mai 2024

Anmeldung der einfachen Initiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie

Geschätzter Herr Regierungschef,
Geschätzte Frau Regierungschef-Stellvertreterin,
Geschätzte Frauen Regierungsrätinnen,
Geschätzter Herr Regierungsrat

Gestützt auf Art. 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtengesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr.50, in der geltenden Fassung, LR 161.0 und gemäss Art. 64 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1921 Nr. 15, melden wir als stimm- und wahlberechtigte Landesbürger:innen hiermit eine Volksinitiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie bei der Regierung an.

Das Initiativbegehren in Form einer einfachen Initiative lautet wie folgt:

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG) sowie allenfalls weitere betroffene Gesetze sind so abzuändern, dass die Krankenkassenprämien der Versicherten in der obligatorischen Grundversicherung (OKP) erwerbsabhängig ausgestaltet werden.

Begründung

Die Lohnstatistik 2022 hält fest, was viele Menschen im Alltag spüren: In den vergangenen Jahren sind die Kosten für den Lebensunterhalt, Freizeitangebote und Miete so drastisch gestiegen, dass das real verfügbare Einkommen vieler Haushalte abnahm. Diese Entwicklung wird zusätzlich verstärkt, wenn zudem die Beiträge für die obligatorische Krankenversicherung (OKP) berücksichtigt werden. Die Kosten im Gesundheitssystem steigen nämlich laufend und die Versicherten bezahlen immer höhere Krankenkassenprämien. Die OKP-Beiträge bilden einen zentralen Kostenpunkt im Haushaltsbudget, werden vom Konsumpreisindex, mit dem das Realeinkommen ermittelt wird, allerdings nicht abgedeckt. Wie viel Geld den Haushalten am Ende des Monats

Anmeldung der einfachen Initiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie

übrig bleibt, wird durch folgende Zahlen daher nochmals drastisch nach unten korrigiert: Während der Brutto-Medianlohn von 2010 bis 2020 lediglich um 9 Prozent anstieg, erhöhte sich die durchschnittliche OKP-Prämie im selben Zeitraum um mehr als 25 Prozent. Heute bezahlen die Versicherten rund 60 Prozent mehr für die obligatorische Krankenversicherung als noch im Jahr 2007. Mit den, wenn überhaupt, nur leicht steigenden Löhnen lassen sich die stark steigenden Kosten für Miete, Lebensmittel, Freizeitangebote und natürlich Krankenkassenprämie schon lange nicht mehr finanzieren. Das Ergebnis: Ende des Monats bleibt weniger im Portemonnaie oder auf dem Konto als noch vor einigen Jahren. Das Wirtschaftswachstum kommt zu einem grossen Teil nicht dort an, wo es die letzten Jahre und Jahrzehnte erarbeitet wurde.

Neu ist das Problem der wachsenden Prämienlast nicht. Seit es das Krankenkassenobligatorium gibt, mussten immer wieder Massnahmen zur Eindämmung der Kostenexplosion im Gesundheitswesen und zum Schutz der davon Betroffenen ergriffen werden. Etwa durch die Einführung von Kostenbeteiligung und Prämienverbilligungen¹. Nachhaltig verändert hat sich allerdings dennoch nichts. Besonders schmerzhaft spüren das die Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen. Das liegt in erster Linie daran, dass Liechtenstein keine einkommensabhängige Finanzierung der Gesundheitskosten kennt. Ein System, das in allen OECD-Ländern mit Ausnahme der Schweiz längst Praxis ist. Während in fast allen EU-Staaten rund 80 Prozent der Gesundheitsausgaben über Steuern und/oder Lohnbeiträge finanziert werden, sind es in Liechtenstein nur rund 20 Prozent. Die Prämien decken weitere 50 Prozent. Auf die Kostenteilung mit Dritten entfallen knapp 6 Prozent. Die restlichen 14 bis 16 Prozent der Gesundheitsausgaben finanzieren die Patient:innen über Selbstzahlungen². In der obligatorischen Grundversicherung zahlt nämlich jede versicherte Person zunächst eine Franchise für ihre Behandlungskosten. Konkret heisst das, dass pro Jahr ein bestimmter Betrag selbst finanziert wird, bevor die Krankenkasse die Leistungen trägt. Um die Prämienlast zu mindern, wählen Personen mit geringem Einkommen oft die höchstmögliche Franchise. Damit sinken die monatlichen Versicherungsbeiträge, der Betrag pro Jahr, der selbst bezahlt werden muss, wird aber höher. Das führt im Krankheitsfall mitunter dazu, dass die anfallenden Kosten noch schlechter finanziert werden können und im schlimmsten Fall gänzlich von einer notwendigen medizinischen Behandlung abgesehen wird. Kurz: Die hohen Prämien führen dazu, dass Menschen Ärzt:innen- und Spitalbesuche vermeiden, weil sie eine hohe Franchise gewählt haben, um den hohen Prämien entgegenzuwirken.

Um Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen zu entlasten, bräuchte es also eine gerechtere Verteilung der Kosten. Liechtenstein ist neben der Schweiz das einzige Land in Europa mit einer Kopfprämie. Überall sonst müssen die Menschen nur so viel für die Grundversorgung zahlen, wie es ihr Einkommen und ihr Vermögen zulassen. Mittels Prämienverbilligungen wird das System in Teilen doch noch erwerbsabhängig gestaltet: Damit die obligatorischen Krankenkassenbeiträge Versicherte mit besonders geringem Einkommen nicht in die Armut treiben, werden staatliche Ergänzungsleistungen gezahlt. Der Staat subventioniert damit also die OKP-Prämien für Personen, die sich die Krankenversicherung überhaupt nicht leisten können. Alle anderen Versicherten bezahlen gleich hohe Prämien, ohne Rücksicht auf den individuellen Finanzhaushalt.

Am stärksten treffen die Kopfprämien den Mittelstand, der keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung hat und entsprechend prozentual am meisten vom Erwerb für die OKP aufwenden muss. Der Bevölkerungsteil,

¹ Hilmar Hoch, «Krankenversicherung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Krankenversicherung>, abgerufen am 15.5.2024.

² Gesundheitsausgaben 2021. Seite 6. Amt für Statistik.

Anmeldung der einfachen Initiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie

der durch steigende Prämien und höhere Konsumpreise in eine finanzielle Notlage gerät, wächst. Gemäss Armutsbericht ist die Zahl der armutsgefährdeten Haushalte seit 2004 von 11 Prozent auf 17.1 Prozent gestiegen³. Durch die Kopfprämien systematisch bevorzugt hingegen sind Personen mit hohem Erwerb. Das widerspricht nicht nur dem Solidaritätsgedanken, sondern befeuert auch die Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft. Und diese ist in Liechtenstein ohnehin sehr gross: Im europäischen Vergleich der Ungleichverteilung von Einkommen schneidet Liechtenstein bedenklich schlecht ab. Von den EWR-Staaten zeigen nur Lettland, Litauen und Bulgarien eine noch ungleichere Einkommensverteilung⁴.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und eine grössere soziale Krise abzuwenden, ist eine solidarische Verteilung der Gesundheitskosten dringend notwendig. Es gilt unbedingt zu verhindern, dass sich zunehmend mehr Menschen in Liechtenstein eine angemessene medizinische Grundversorgung nicht mehr leisten können. Schliesslich misst sich die Stärke der Gesellschaft am Wohl der Schwächsten. Aus Sicht der Initiant:innen ist die Einführung der erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie, wie bereits im Jahr 2016 gefordert, die dafür am besten geeignete Massnahme. Da die Krankenversicherung in Liechtenstein obligatorisch ist und somit einen beinahe steuerlichen Charakter aufweist, ist es gerechtfertigt, das System um die soziale Komponente der Erwerbsabhängigkeit zu erweitern. Das entspricht nicht zuletzt dem in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsatz, dass Personen mit höherem Einkommen und Vermögen stärker zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen werden sollen. Positiv würde sich die Umstellung ausserdem auf das Staatsbudget auswirken, da die Prämienverbilligung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand mit ihr entfallen.

Mit vorliegendem Volksbegehren verfolgen die Initiant:innen das Ziel, dem Landtag und indirekt der Regierung den Auftrag zu erteilen, die Krankenkassenprämien in der Grundversicherung so auszugestalten, dass das Einkommen und Vermögen bei der Berechnung berücksichtigt werden. Eine finale Umsetzung der Forderung wird mit dem direktdemokratischen Mittel der einfachen Initiative nicht definiert. Die Initiant:innen haben sich explizit dazu entschieden, alle im Landtag vertretenen Parteien in den Ausarbeitungsprozess einzuladen. Nach dem Grundsatzentscheid der Stimmbürger:innen für eine gerechtere Verteilung der Gesundheitskosten sind eine überparteiliche Lösung und ein überparteilicher Ansatz gefragt.

Zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele



Ziel 1: «Keine Armut» — Die Anzahl der armutsgefährdeten Haushalte in Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Neben den Kosten für Lebensunterhalt, Freizeitangebote und Miete bilden OKP-Beiträge einen zentralen Kostenpunkt im Haushaltsbudget. Die jährlich steigenden Gesundheitskosten belasten nicht nur Menschen, die schon jetzt in Armut leben, sondern auch den Mittelstand zunehmend. Eine solidarische Verteilung der Gesundheitskosten mittels erwerbsabhängigen Krankenkassenprämien dient damit einerseits der akuten Armutsbekämpfung und bildet andererseits eine zentrale Präventionsmassnahme.

³ Armutsgefährdung und Armut 2020. Seite 54. Amt für Statistik.

⁴ Armutsgefährdung und Armut 2020. Seite 13. Amt für Statistik.

Anmeldung der einfachen Initiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie



Ziel 3: «Gesundheit und Wohlergehen» — Aus finanzieller Not wird bei der obligatorischen Grundversicherung oft die höchstmögliche Franchise gewählt, um so die Kosten für die monatliche OKP-Prämie zu verringern. Das führt im Krankheitsfall mitunter dazu, dass die anfallenden Kosten noch schlechter finanziert werden können und im schlimmsten Fall gänzlich von einer notwendigen medizinischen Behandlung abgesehen wird. Um die Gesundheit und das Wohlergehen aller unabhängig der finanziellen Lage zu gewährleisten, muss einer solchen Abwägung entgegengewirkt werden. Mit der erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie wird sichergestellt, dass Menschen nur so viel für eine angemessene Grundversorgung zahlen, wie es ihr Einkommen und Vermögen zulässt.



Ziel 10: «Weniger Ungleichheiten» — Am stärksten treffen die Kopfprämien den Mittelstand, der keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung hat und entsprechend prozentual am meisten vom Erwerb für die OKP aufwenden muss. Der Bevölkerungsteil, der durch steigende Prämien und höhere Konsumpreise in eine finanzielle Notlage gerät, wächst. Durch die Kopfprämien systematisch bevorzugt hingegen sind Personen mit hohem Erwerb. Das befeuert die Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft, die in Liechtenstein ohnehin sehr hoch ist. Mit der erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie wird die ungleiche Belastung durch Gesundheitskosten vermindert.

Art der Initiative

Bei der angemeldeten Initiative handelt es sich um ein Begehren in Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) im Sinne von Art. 80 ff. VRG.

Die Regierung wird beauftragt, neben der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes auch die notwendigen Abänderungen in anderen Gesetzen vorzunehmen und die entsprechenden Verordnungen anzupassen.

Da die gegenständliche Initiative keine Kosten auslöst, ist ein Bedeckungsvorschlag nicht notwendig.

Für die Prüfung des Initiativbegehrens, die Weiterleitung an den Landtag und Ihre Rückmeldung bedanken wir uns im Voraus.

Anmeldung der einfachen Initiative zur Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie

Freundliche Grüsse

Die Initiant:innen


Samuel Schwörte
Alberweg 6
9496 Balzers


Tatjana As'Ad
Herrngasse 34
9490 Vaduz


Daniel Walser
Gapetschstr. 10
9494 Schaan


DANIEL BÄRLI
HERRNGASSE 34
9490 VADUZ


Moris Frommelt
Zollstrasse 15
9490 Vaduz


Tobias Gasner
Schalenstr. 42
9490 Vaduz


Sarah Gross
Herrngasse 34
9490 Vaduz


Manuela Haldner-Schiercher
Im Bostledweg 6
9494 Schaan


Valentin Ritter
In der Halde 44
9492 Eschen